

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7/7a AL 28/07 B

L 12 AL 34/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)
27 (14) AL 91/02 (SG Duisburg)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. August 2007 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **M a s u c h**
und **C o s e r i u** beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 10. Januar 2007 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt Unterhaltsgeld (Uhg), Fahrtkosten und Lehrgangskosten für seine Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme vom 15. August bis zum 11. September 1979.
- 2 Im Jahre 1980 erhob er vor dem Sozialgericht (SG) Duisburg eine Untätigkeitsklage, mit der er die Zahlung von Uhg und Schulgeld beehrte. Nachdem die Beklagte mit Schriftsatz vom 9. September 1980 mitgeteilt hatte, sie habe mit Bewilligungsbescheiden vom 10. Juli 1980 sowohl Uhg als auch die sonstigen Leistungen bewilligt, bat das SG mit Verfügung vom 15. September 1980 um Mitteilung, ob die Klage nunmehr zurückgenommen werde. Mit Verfügung vom 16. Oktober 1980 wurde der Kläger an die Beantwortung der Anfrage erfolglos erinnert. Mit Verfügung vom 9. Februar 1981 hat das SG in entsprechender Anwendung des § 7 Abs 3 der dortigen Aktenordnung das Verfahren als erledigt angesehen, da dem Antrag des Klägers entsprochen worden sei und dieser trotz wiederholter Aufforderung nicht reagiert habe, und dies der Beklagten mitgeteilt. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist bis 1986 wurde die Akte bis auf den Schriftsatz vom 9. Februar 1981 ausgesondert. Am 23. August 2001 hat sich der Kläger erneut an das SG bezüglich der anhängigen Klage auf Unterhaltszahlungen gewandt und die Fortführung des Verfahrens beantragt.
- 3 Klage und Berufung auf Zahlung blieben nach Erhebung der Verjährungseinrede durch die Beklagte ohne Erfolg (Urteil des SG vom 25. Januar 2006, Urteil des Landessozialgerichts <LSG> vom 10. Januar 2007). Das LSG hat die Auffassung vertreten, es sei nicht entscheidend, ob der Anspruch im Jahre 1980 bescheidmäßig festgestellt worden und eine Zahlung erfolgt sei, der Anspruch sei jedenfalls verjährt. Ansprüche auf Sozialleistungen verjährten nach § 45 Abs 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden seien. Rechtskräftig oder bestandskräftig festgestellte Ansprüche verjährten nach § 197 Abs 1 Nr 3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zwar erst in 30 Jahren. Dies gelte jedoch im Sozialrecht wegen dessen besonderer Bedürfnisse nicht (unter Hinweis auf BSG SozR 3-1200 § 45 Nr 4). Die Erhebung der Untätigkeitsklage habe die Verjährung nicht unterbrochen. Die Beklagte sei auch berechtigt, die Einrede der Verjährung zu erheben. Dies stehe grundsätzlich in ihrem pflichtgemäßen Ermessen. Die Verjährungseinrede sei nur dann unzulässig, wenn der Versicherungsträger selbst unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht oder verursacht habe, dass der Kläger den Anspruch nicht rechtzeitig geltend machen können oder sich auf sonstige Weise zu eigenem vorhergehenden Verhalten in Widerspruch setze, was vorliegend nicht erkennbar sei.
- 4 Gegen die Nichtzulassung der Revision wendet sich der Kläger mit seiner Beschwerde. Er trägt vor, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung. Zunächst sei zu klären, wie lang die Ver-



jährungsfrist sei. Es sei zwar einzuräumen, dass das Bundessozialgericht (BSG) zum Kindergeldrecht der Auffassung gewesen sei, bescheidmäßig festgestellte Ansprüche auf Sozialleistungen verjährten in vier Jahren. Der vom BSG dort entschiedene Sachverhalt weiche aber von dem vorliegenden ab. Selbst wenn man mit dem LSG davon ausgehe, dass eine vierjährige Verjährungsfrist gelte, sei die grundsätzliche Frage zu klären, ob durch eine Untätigkeitsklage die Verjährungsfrist unterbrochen werden könne, gegebenenfalls rückwirkend erst nach Umstellung in eine Leistungsklage. Von grundsätzlicher Bedeutung sei außerdem die Frage, ob an die Begründung der Ermessensentscheidung einer im Klageverfahren geltend gemachte Verjährungseinrede dieselben Maßstäbe anzulegen seien wie im Verwaltungsverfahren.

II

- 5 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der vom Kläger geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der erforderlichen Weise dargelegt ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG entscheiden.
- 6 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung - ggf sogar des Schrifttums - angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65). Es müsste mit anderen Worten eine Rechtsfrage formuliert und deren abstrakte Klärungsbedürftigkeit und konkrete Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie deren über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung (Breitenwirkung) dargelegt werden, letztere jedoch nur, soweit sich diese nicht bereits aus der Darlegung der Klärungsbedürftigkeit ergibt. Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung des Klägers nicht.
- 7 Die Begründung zur vom Kläger formulierten Rechtsfrage, welche Verjährungsfrist bei einem ausdrücklichen Bescheid über Leistungsgewährung im Hinblick auf den Zahlungsanspruch besteht, genügt nicht den Anforderungen an eine ausreichende Darlegung der Klärungsbedürftigkeit. Nach dem Urteil des 10. Senats vom 22. Juni 1994 - 10 RKg 32/93 (BSGE 74, 267 = SozR 3-1200 § 45 Nr 4) verjähren nach § 45 Abs 1 SGB I auch bescheidmäßig festgestellte Ansprüche auf Sozialleistungen in vier Jahren. Zur Begründung der Klärungsbedürftigkeit reicht es



nicht aus, darzulegen, dass der Sachverhalt des vom 10. Senat entschiedenen Falles durchaus abweichend sei von dem vorliegenden. Vielmehr hätte es dann auch Ausführungen dazu bedurft, dass und weshalb die Besonderheiten im Sachverhalt des vom 10. Senat entschiedenen Falles für die Beantwortung der Verjährungsproblematik tragend gewesen sind und welche Auswirkungen die Sachverhaltsunterschiede bei der Anwendung und der Subsumtion vorliegenden Sachverhaltes unter die Verjährungsvorschrift des § 45 Abs 1 SGB I haben. Im Übrigen fehlt es an der Darlegung der Klärungsfähigkeit (vgl zu deren Voraussetzungen im Einzelnen unten). Denn das LSG hat für den Senat bindend (§ 163 SGG) festgestellt, ob ein Bewilligungsbescheid im Sinne von § 197 Abs 1 Nr 3 BGB ergangen sei, sei nicht feststellbar. Vor diesem Hintergrund hätte der Kläger darlegen müssen, wieso überhaupt von einer 30-jährigen Verjährungsfrist (ohne nachweisbaren Titel) auszugehen sein soll. Insbesondere hätte es auch Ausführungen dazu bedurft, wer die materielle Beweislast trägt, wenn das Vorliegen eines Titels nicht erweislich ist.

- 8 Soweit die Unterbrechung der Verjährungsfrist durch die Erhebung einer Untätigkeitsklage als klärungsbedürftige Frage aufgeworfen wird, ist auch deren Klärungsfähigkeit nicht ausreichend dargelegt. Klärungsfähig ist eine Rechtsfrage nur dann, wenn sie für den zu entscheidenden Fall rechtserheblich ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31; BFHE 105, 335, 336). Über die aufgeworfene Rechtsfrage müsste das Revisionsgericht also - in Ergänzung zur abstrakten Klärungsbedürftigkeit - konkret individuell sachlich entscheiden können (BSG SozR 1500 § 160 Nr 39 und 53 und § 160a Nr 31; BFHE 96, 41, 44). Dies erfordert, dass der Beschwerdeführer den nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und damit den Schritt darstellt, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Dem Vortrag des Klägers ist dies jedoch nicht zu entnehmen, denn selbst wenn die Verjährung durch die Erhebung der Untätigkeitsklage unterbrochen worden sein sollte, hätte der Kläger sich zunächst mit § 211 Abs 1 Satz 2 BGB in der bis zum 31. Dezember 2001 gültigen Fassung (vgl Art 229 § 6 EGBGB) auseinander setzen müssen. Danach endete die Unterbrechung der Verjährung auf Grund einer Klageerhebung mit der letzten Prozesshandlung der Parteien oder des Gerichts, wenn der Prozess infolge einer Vereinbarung oder dadurch, dass er nicht betrieben wird, in Stillstand geriet (vgl für das ab 1. Januar 2002 geltende Recht § 204 Abs 2 Satz 2 BGB).
- 9 Unabhängig von der Verjährungsproblematik hätte sich der Kläger zur Darlegung der Klärungsfähigkeit daneben auch mit der Frage auseinandersetzen müssen, ob der Zahlungsanspruch nicht bereits verwirkt ist. Hierzu bestand schon deshalb Anlass, weil die Beklagte sich mit Schriftsatz vom 8. November 2004 auf Verwirkung berufen hat. Ein Recht ist verwirkt, wenn der Berechtigte es längere Zeit nicht geltend gemacht und der Verpflichtete sich darauf eingerichtet hat (Zeitmoment) und sich nach dem gesamten Verhalten des Berechtigten auch darauf einrichten durfte, dass dieser das Recht auch in Zukunft nicht geltend machen werde (Umstands-



moment). In diesem Zusammenhang fehlen insbesondere Ausführungen dazu, dass (neben dem Zeitmoment) das Umstandsmoment nicht schon dadurch eingetreten ist, dass der Kläger als Berechtigter nach dem Schriftsatz der Beklagten vom 9. September 1980 untätig geblieben ist und mit einer Reaktion über 20 Jahre zugewartet hat, so dass die Beklagte sich unter Umständen auf die Erledigung des Verwaltungsverfahrens einrichten durfte (vgl zur Untätigkeit des Berechtigten BAG NZA 2003, 795; BFH NVwZ - RR 1988, 58).

- 10 Soweit schließlich die grundsätzliche Bedeutung daraus hergeleitet wird, welche Anforderungen an das Ermessen zu stellen sind, wenn die Verjährungseinrede erst im Klageverfahren geltend gemacht wird, hätte sich der Kläger zur Darlegung der Klärungsbedürftigkeit möglicherweise mit der Entscheidung des 13. Senat des BSG vom 8. Dezember 2005 (BSGE 95, 300 = SozR 4-2200 § 1290 Nr 1 RdNr 27) auseinandersetzen müssen, wonach (auch) bei Erhebung der Verjährungseinrede in einem Klageverfahren zur Begründung der Ermessensentscheidung rechtzeitig die wesentlichen tatsächlichen oder rechtlichen Gründe sowie die Gesichtspunkte mitgeteilt werden müssen, von denen die Beklagte bei der Ausübung des Ermessens ausgegangen ist. Der Kläger hat aber nicht einmal behauptet, dass die von ihm aufgeworfenen Frage höchst-richterlich noch ungeklärt sei.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)